

LEICHTATHLETIK-VERBAND RHEINHESSEN

Ordnung über die Ehrungen und Auszeichnungen

Vom 17. März 1973

**In der vorstehenden Textfassung sind die von den
Verbandstagen am
3. März 1979,
31. Januar 1981
und
1. Februar 1987
beschlossenen Änderungen berücksichtigt.**

§ 1 Formen der Ehrungen und Auszeichnungen

Der Leichtathletik-Verband Rheinhessen kann nach Maßgabe dieser Ordnung

1. Ehrenpräsidenten ernennen,
2. Ehrenringe, Ehrennadeln, Verbandsplaketten und Jubiläumsurkunden verleihen

§ 2 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

(1) Ehemalige Präsidenten des Verbandes können für ihre besondere Verdienste um die Leichtathletik in Rheinhessen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

(2) Zu Lebzeiten eines Ehrenpräsidenten ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten ausgeschlossen.

§ 3 Verleihung des Ehrenringes

(1) Der Ehrenring kann Mitarbeitern des Verbandes verliehen werden, die in langjähriger Tätigkeit einen hervorragenden Beitrag zur Förderung der Leichtathletik in Rheinhessen geleistet haben und denen außerdem bereits die goldene Ehrennadel des Deutschen Leichtathletik-Verbandes verliehen wurde.

(2) Die Anzahl der lebenden Träger des Ehrenringes ist auf drei beschränkt.

§ 4 Verleihung der Ehrennadel an Mitarbeiter des Verbandes, der Leichtathletik-Kreise und der Mitgliedsvereine.

(1) Die Ehrennadel kann verdienten Mitarbeitern des Verbandes, der Leichtathletik-Kreise und der Mitgliedsvereine in Bronze, Silber und Gold verliehen werden.

(2) Die Verleihung der silbernen Ehrennadel setzt die Verleihung der bronzenen Ehrenadel und eine mindestens sechsjährige Mitarbeit voraus.

(3) Die Verleihung der goldenen Ehrennadel setzt die Verleihung der silbernen Ehrennadel des Verbandes oder eines anderen Leichtathletik-Landesverbandes und eine mindestens zehnjährige Mitarbeit voraus.

(4) In Ausnahmefällen kann von den in den Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen abgesehen werden.

§ 5 Verleihung der Ehrennadel an andere Personen

(1) Die bronzene und silberne Ehrennadel kann aus besonderen Anlässen Vertretern des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, anderer Leichtathletik-Landesverbände und ausländischer Leichtathletik-Organisationen verliehen werden.

(2) Die bronzene, in Ausnahmefällen auch die silberne Ehrennadel kann sonstigen Personen verliehen werden, wenn sie die Leichtathletik in Rheinhessen in besonderer Weise gefördert oder unterstützt haben.

§ 6 Verleihung der Verbandsplakette

Die Verbandsplakette kann Mitgliedsvereinen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Leichtathletik in Rheinhessen erworben haben.

§ 7 Verleihung der Jubiläumsurkunde

Die Jubiläumsurkunde kann Mitgliedsvereinen anlässlich eines Vereinsjubiläums verliehen werden. Sie soll erstmals zum 25 -jährigen Bestehen eines Mitgliedsvereines und danach alle 25 Jahre überreicht werden. In Ausnahmefällen braucht dieser Zeitabstand nicht eingehalten werden.

§ 8 Entscheidungsbefugnis

(1) Der Verbandstag entscheidet auf Vorschlag des Verbands Präsidiums über die Ernennung eines Ehrenpräsidenten und über die Verleihung des Ehrenringes.

(2) Das Verbandspräsidium entscheidet über die Verleihung der Ehrennadel, der Verbandsplakette und der Jubiläumsurkunde.

§ 9 Antragstellung

Anträge auf Verleihung der Ehrennadel, der Verbandsplakette und der Jubiläumsurkunde sind auf einem Formblatt nach dem anliegenden Muster an das Verbandspräsidium zu richten. Dies gilt nicht für die von den Mitgliedern des Verbandspräsidiums gestellten Anträge.

§ 10 Ernennungs- und Verleihungsurkunde

(1) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten wird durch eine Ernennungsurkunde bestätigt.

(2) über die Verleihung des Ehrenringes, der Ehrennadel und der Verbandsplakette wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.

§ 11 Zurücknahme von Ehrungen

(1) Erweist sich ein Ehrenpräsident seiner Ernennung oder ein Träger eines Ehrenringes oder einer Ehrennadel seiner Ehrung nicht würdig, so kann sie zurückgenommen werden. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die er Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder der Verleihung des Ehrenringes oder der Ehrennadel entgegengestanden hätten.

(2) Der Verbandstag entscheidet über die Zurücknahme der Ernennung zu Ehrenpräsidenten und die Ehrung mit dem Ehrenring. Das Verbandspräsidium entscheidet über die Zurücknahme der Ehrung mit der Ehrennadel.

(3) Wird die Ernennung zum Ehrenpräsidenten zurückgenommen so gehen Sitz und Stimme im Verbandspräsidium (§ 23 Abs. 2 der Satzung vom 17. März 1973) verloren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 18. März 1973 in Kraft.

Anmerkung:

In der vorstehenden Textfassung sind die von den Verbandstagen am 3. März 1979, 31. Januar 1981 und 1. Februar 1987 beschlossenen Änderungen berücksichtigt.

An das
Präsidium
des Leichtathletik-Verbandes
Rheinessen
Rheinallee 1

6500 Mainz

Name und Anschrift des Antragstellers:

BEANTRAGUNG VON EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN

Hiermit wird beantragt,

Herr/Frau _____
(Name) (Geburtsdatum)

(Anschrift)

- die LVR-Ehrennadel in Bronze
 die LVR-Ehrennadel in Silber
 die LVR-Ehrennadel in Gold

dem Verein _____
(Name)

(Anschrift)

- die LVR-Verbandsplakette
 die Jubiläumsurkunde aus Anlaß seines _____ Vereinsjubiläums

zu verleihen.

Die Ehrung soll vorgenommen werden

_____ (Datum)

_____ (Uhrzeit)

(Veranstaltungsort - bitte genaue Angaben machen)

Der Antrag wird wie folgt begründet '):

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Entscheidung und Beschluß

- des LVR-Präsidenten

(Datum)

(Unterschrift)

- des LVR-Präsidiums

(Datum)

(Unterschrift)

') Hierbei soll insbesondere eingegangen werden auf die Verdienste um die Leichtathletik, sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Leichtathletik- und anderen Sportorganisationen.